
Fall 5: Ahrens

Dr. Anton Braun

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Herzogenhang 10, 55128 Mainz

Tel.: 06131/778865

Fax: 06131/778866

Bankverbindung: Commerzbank Mainz, BLZ 100 100 00, Kto-Nr.: 400 100 22

Verfügung:

Mainz, den 19.09.2010

1. Vermerk:

a) Heute habe ich den neuen Mandanten, Herrn Jürgen Ahrens, in der Justizvollzugsanstalt Rohrbach aufgesucht. Dieser hat sich wie folgt an mich gewandt:

„Herr Rechtsanwalt, Sie müssen mein neuer Verteidiger werden und mir helfen. Ich wurde am 01.09.2010 von dem Landgericht Mainz – 5. Strafkammer – in dem Verfahren 3743 Js 15051/09 – StA Mainz wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt. Das allein ist aber noch nicht das Schlimmste. Ursprünglich wollte ich gegen das Urteil kein Rechtsmittel einlegen, ich habe es mir aber zwischenzeitlich anders überlegt. Doch jetzt der Reihe nach.

Folgendes ist geschehen:

Während sich das Gericht zur Urteilsberatung zurückgezogen hat, habe ich mir zusammen mit meinem damaligen Verteidiger, Rechtsanwalt Ratlos, überlegt, das Urteil anzunehmen, falls ich zu keiner höheren Freiheitsstrafe als drei Jahre verurteilt werde. Drei Jahre halte ich persönlich noch für einen überschaubaren Zeitraum, zumal auch meine Ehefrau gerade in Haft ist und auch erst in zwei Jahren wieder entlassen wird.

Rechtsanwalt Ratlos hatte mir nämlich schon erklärt, dass es wohl egal sei, dass ich den Überfall letztlich nicht mehr wollte und vom Tatort weggefahren bin. Weil ich später die 3.000 Euro genommen habe, gelte hier der Grundsatz „Mitgehangen, Mitgefangen“ oder so ähnlich.

Ich hatte die mir vorgeworfene Tat zwar nicht eingeräumt, musste aber zugeben, dass die Beweislage für mich nicht gerade günstig war, und ging davon aus, verurteilt zu werden.

Allerdings ist mir dann noch eingefallen, dass eine Verurteilung in diesem Verfahren möglicherweise einen Widerruf der Bewährung in einer anderen Sache nach ziehen könnte.

Sie müssen nämlich wissen, dass ich im August 2007 in dem Verfahren 3531 Js 1671/07 – StA Mainz wegen schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden bin, die glücklicherweise zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit betrug zwei Jahre und war am 23.08.2009 abgelaufen. Allerdings hatte ich noch keine Mitteilung über den Straferlass erhalten. Die Straftat, die mir jetzt vorgeworfen wurde, lag natürlich in dieser Bewährungszeit.

Ich habe also meinen Verteidiger, Rechtsanwalt Ratlos, gefragt, ob ich auch nach Ablauf der Bewährungszeit noch mit einem Bewährungswiderruf rechnen müsse. Rechtsanwalt Ratlos hat mir zugesagt, dass er dies nicht so genau wisse. Ein Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit erscheine ihm zwar äußerst unfair, andererseits sei der Justiz – insbesondere der Staatsanwaltschaft – aber alles zuzutrauen.

Ich wurde dann tatsächlich zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt und habe nach der mündlichen Urteilsbegründung und der Rechtsmittelbelehrung einfach den Vorsitzenden gefragt, ob ich auch nach Ablauf der Bewährungszeit in der anderen Sache noch mit einem Bewährungswiderruf wegen der neuen Verurteilung rechnen müsse. Der Vorsitzende erklärte mir dann, dass ein Widerruf der Strafaussetzung wegen des Ablaufs der Jahresfrist nach § 56 g Abs. 2 StGB ganz eindeutig rechtlich nicht mehr möglich sei, ich insoweit also auf keinen Fall etwas zu befürchten hätte.

Zwar habe ich in der Hauptverhandlung am 01.09.2010 dann doch keinen Rechtsmittelverzicht erklärt, sondern durch Rechtsanwalt Ratlos mit Schreiben vom 05.09.2010 Revision einlegen lassen – dies jedoch nur, dass ging aus dem Schreiben auch hervor, weil ich im Falle einer Anfechtung des Urteils durch die Staatsanwaltschaft nicht mit leeren Händen dastehen wollte, davor hatte mich Rechtsanwalt Ratlos eindringlich gewarnt. Nachdem das Gericht dann mitgeteilt hatte, dass die Staatsanwaltschaft Mainz das Urteil nicht angefochten hat, hat

Rechtsanwalt Ratlos in meinem Auftrag meine Revision auch sofort zurückgenommen. Dabei habe ich natürlich weiter auf das vertraut, was der Vorsitzende gesagt hat, nämlich dass die alte Bewährung nicht mehr widerrufen werden kann.

Deshalb war ich zu Tode erschrocken, als ich gestern Morgen einen Brief von der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mainz bekommen habe. Ich soll dazu Stellung nehmen, dass wegen der neuen Verurteilung der Widerruf der Aussetzung der früher verhängten Freiheitsstrafe von zwei Jahren droht. Durch Rechtsanwalt Ratlos habe ich noch am gleichen Tag – also gestern – gegen über dem Gericht erklärt, dass ich meine Revision – ungeachtet der Rücknahmeerklärung – jetzt doch weiter betreiben will.

Da ich Rechtsanwalt Ratlos aber jetzt fachlich nicht so richtig über den Weg traue, habe ich ihm heute Mandat entzogen und möchte jetzt Sie als Verteidiger.

Ich möchte, dass Sie für mich die Revision gegen das Urteil in dem Verfahren 3743 Js 15051/09 – StA Mainz weiter durchführen.“

b) Ich werde die Angelegenheit für Herrn Ahrens übernehmen.

Da die Zeit drängt, habe ich heute selbst auf dem Rückweg von der Justizvollzugsanstalt Rohrbach nach Mainz beim Landgericht Mainz vorgesprochen und unter Vorlage der mir von dem Mandanten heute ausgestellten Strafprozessvollmacht um Akteneinsicht gebeten. Glücklicherweise konnte mir die vollständige Zweitakte sofort überlassen werden. Herr Kollege Ratlos hat dem Gericht bereits mitgeteilt, dass er Herrn Ahrens nicht mehr vertritt.

2. Zweitakte 3743 Js 15051/09 – StA Mainz ablichten und Ablichtungen nachheften

3. Zweitakte wie üblich an LG Mainz zurücksenden

4. Frau Rechtsreferendarin Feyerabend mit der Bitte um gutachterliche Prüfung der Erfolgsaussichten der am 05.09.2010 eingelegten Revision. Diese soll fortgeführt werden.

Gez. Dr. Braun, Rechtsanwalt

Auszug aus dem Protokoll über die öffentliche Hauptverhandlung vom 01.09.2010 in der Strafsache gegen Bodo Erler und Jürgen Ahrens wegen schwerem Raub – 3743 Js 15051/09 – StA Mainz vor der 5. großen Strafkammer des Landgerichts Mainz:

Gegenwärtig: ...

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf zur Sache. Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

Vorgeführt aus der Haft der Angeklagten Erler

Als Verteidiger Rechtsanwalt Windfang, Mainz

Der Angeklagte Ahrens

Als Verteidiger Rechtsanwalt Ratlos, Mainz

Folgende Zeugen:

Siegfried Spitzel, Mainz; Michael Lux, Mainz; Dr. Christian Kraft, Mainz;

Kathrin Linde, Nieder-Olm; Dieter Flöter; Ober-Olm

KHK Peter Förster, Polizeipräsidium Mainz;

KK Bernd Wächter, Polizeipräsidium Mainz

Die Zeugen wurden belehrt gemäß § 57 StPO.

Die Zeugen verließen daraufhin den Sitzungssaal.

Der Angeklagte Erler zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen, erklärte:

Erler, Bodo, geboren am 03.10.1975 in Mainz, wohnhaft Vogelsang 7, 55130 Mainz, zur Zeit in Untersuchungshaft in der JVA Rohrbach, deutscher Staatsangehöriger.

Der Angeklagte Ahrens, zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen, erklärte: Ahrens, Jürgen, geboren am 09.07.1977 in Mainz, wohnhaft Schuttstraße 5, 55124 Mainz, deutscher Staatsangehöriger.

Hierauf verlas der Vertreter der Staatsanwaltschaft den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 15.07.2010.

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Mainz vom 15.07.2010 durch Beschluss vom 05.08.2010 zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet wurde.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte Erler erklärte:

Ich mache keine Aussage.

Der Angeklagte Ahrens erklärte:

Ich mache keine Aussage.

Der Zeuge Siegfried Spitzel wurde in den Sitzungssaal gerufen und sodann wie folgt vernommen:

Zur Person:

Siegfried Spitzel, 40 Jahre alt, verheiratet, wohnhaft Schuttstraße 5, 55124 Mainz, Friseur, Schwager des Angeklagten Ahrens.

Der Zeuge, über sein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO belehrt, erklärte:

Ich mache keine Aussagen.

Verfügung des Vorsitzenden: Der Zeuge bleibt unvereidigt.

Der Zeuge wurde in allseitigem Einverständnis entlassen.

Der Vorsitzende ordnete die Verlesung des Schreibens des Angeklagten Ahrens vom 24.02.2010 an den Haftrichter des Amtsgerichts Mainz, Herr Dr. Justen, an (Bl. 196 d.A.) sowie die Verlesung des am 20.02.2010 gegen den Angeklagten Ahrens ergangenen- und am gleichen Tag gegen Auflagen außer Vollzug gesetzten – Haftbefehls des AG Mainz, Az.: 56 Gs 78/10, (Bl. 151 – 153 d. A.)

Diese beiden Schriftstücke wurden sodann verlesen.

Der Vorsitzende ordnete zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis die Vernehmung des Ermittlungsrichters Dr. Kraft, Amtsgericht Mainz, an. Dr. Kraft soll als Vernehmender über die Aussage des Angeklagten Erler in dessen richterlicher Vernehmung vom 06.03.2010, in der der Angeklagte Erler ein Geständnis abgelegt hat, Auskunft geben.

Bearbeitungshinweis:

Es folgte die ordnungsgemäße Vernehmung des Zeugen Dr. Kraft.

Der Zeuge Michael Lux wurde in den Sitzungssaal gerufen.

Der Zeuge erklärte, er fühle sich durch die Anwesenheit des Bruders des Angeklagten Ahrens, Manfred Ahrens, im Zuhörerraum in seinem Aussageverhalten eingeschränkt, er habe Angst.

Verfügung des Vorsitzenden:

Der Zuhörer Manfred Ahrens kommt als Zeuge in Betracht. Er hat daher bis zu seiner Vernehmung den Verhandlungssaal zu verlassen.

Rechtsanwalt Ratlos widersprach dieser Verfügung und erklärte, dass es sich bei der Aufforderung an den Zuhörer Manfred Ahrens sich aus dem Sitzungssaal zu entfernen, um einen unzulässigen Ausschluss der Öffentlichkeit handele, da Manfred Ahrens unter keinem sinnvollen Gesichtspunkt als Zeuge in Betracht komme.

Nach der Anhörung der Verfahrensbeteiligten und geheimer Beratung verkündete das Gericht folgenden Beschluss:

Der Zuhörer Manfred Ahrens hat sich aus dem Sitzungssaal zu entfernen, da er als Zeuge in Betracht kommt. Er soll dazu vernommen werden, ob er in irgendeiner Weise auf den Zeugen Lux Einfluss genommen hat.

Manfred Ahrens verließ den Sitzungssaal.

Der Zeuge Michael Lux wurde vernommen wie folgt:

Zur Person:

Michael Lux, 44 Jahre alt, verheiratet, wohnhaft Schuttstraße 7 in Mainz, Elektriker, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Der Zeuge bekundete zur Sache.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, die beiden Angeklagten und ihre Verteidiger verzichteten auf die Vereidigung des Zeugen.

Verfügung des Vorsitzenden:

Der Zeuge bleibt unvereidigt.

Der Zeuge wurde in allseitigem Einverständnis entlassen.

Bearbeitungshinweise: Es folgten die in jeder Hinsicht ordnungsgemäßen Vernehmungen der Zeugen Kathrin Linde, Dieter Flöter, Manfred Ahrens, KHK Peter Förster und KK Bernd Wächter. Der Zeuge Manfred Ahrens berief sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO und machte keine Aussage. Die Bundeszentralregisterauszüge der Angeklagten wurden ordnungsgemäß verlesen.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurde die Angeklagten befragt, ob sie etwas zu erklären haben. Anträge zur Beweisaufnahme wurden nicht mehr gestellt. Weitere Erklärungen wurden nicht abgegeben.

Im Einvernehmen aller Beteiligten wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft und sodann die Angeklagten und ihre Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen das Wort.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft stellte folgende Anträge:

Gegen den Angeklagten Ahrens wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung gemäß §§ 255, 250 Abs. 1 Nr. 1a, 25 Abs. 2 StGB eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren zu verhängen sowie den Haftbefehl des Amtsgerichts Mainz vom 20.02.2010 (Az: 56 Gs 78/10) wegen Fluchtgefahr wieder in Vollzug zu setzen, gegen den Angeklagten Erler wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung gemäß §§ 250, 250 Abs. 1 Nr. 1a, 25 Abs. 2 StGB eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren zu verhängen und den Haftbefehl des Amtsgerichts Mainz vom 20.02.2010 (Az.: 56 Gs 79/10) aufrecht zu erhalten.

Der Verteidiger des Angeklagten Erl er beantragte eine milde Strafe.

Der Angeklagte Erl er, befragt, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe, erklärte:

Ich schließe mich den Ausführungen meines Verteidigers an.

Der Verteidiger des Angeklagten Ahrens beantragte Freispruch sowie die Aufhebung des Haftbefehls des Amtsgerichts Mainz vom 20.02.2010 (Az.: 56 Gs 78/10).

Der Angeklagte Ahrens, befragt, ob er sich selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe, erklärte:

Ich schließe mich den Ausführungen meines Verteidigers an.

Die Angeklagten hatten das letzte Wort.

Die Sitzung wurde sodann um 14:30 Uhr unterbrochen und um 15:00 Uhr in gleicher Besetzung fortgesetzt.

Sodann verkündete das Gericht die beiden anliegenden Beschlüsse betreffend die Fortdauer der Untersuchungshaft bei den beiden Angeklagten.

Bearbeitungshinweis:

Vom Abdruck der Beschlüsse wurde abgesehen. Die Beschlüsse wurden ordnungsgemäß begründet und sind auch ansonsten nicht zu beanstanden. Hinsichtlich des Angeklagten Erl er wurde die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet.

Hinsichtlich des Angeklagten Ahrens wurde der Haftbefehl des Amtsgerichts Mainz vom 20.02.2010 (Az.: 56 Gs 78/10) unter Hinweis auf die zu erwartende Höhe der Strafe wieder in Vollzug gesetzt.

Die Sitzung wurde um 15:15 Uhr unterbrochen und um 16:30 Uhr in gleicher Besetzung fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündete durch Verlesen der Urteilsformel und mündlicher Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes

Urteil

Im Namen des Volkes

Der Angeklagte Ahrens wird wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Der Angeklagte Erler wird wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Strafvorschriften:

Angeklagter Ahrens: §§ 255, 250 Abs. 1 Nr. 1a, 25 Abs. 2 StGB

Angeklagter Erl er: §§ 255, 250 Abs. 1 Nr. 1a, 25 Abs. 2 StGB.

Die Angeklagten wurden über die Einlegung von Rechtsmitteln belehrt.

Der Angeklagte Ahrens wandte sich an das Gericht mit der Frage, ob er wegen der jetzt erfolgten Verurteilung noch mit einem Widerruf der Bewährung in dem Verfahren 3531 Js 1671/07 – StA Mainz rechnen müsse. Wie sich aus seinem in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug ergebe, liege die jetzige Tatzeit zwar innerhalb der zweijährigen Bewährungsfrist dieses Verfahrens, die Bewährungszeit sei jedoch zwischenzeitlich am 23.08.2010 abgelaufen, wenn auch noch kein Straferlass erfolgt sei.

Der Vorsitzende erklärte:

Ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung in dem Verfahren 2531 Js 1671/07 – StA Mainz ist wegen des zwischenzeitlichen Ablaufs der Jahresfrist des § 56 g Abs. 2, S. 2 StGB aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich.

Der Angeklagte Erl erklärte nach Rücksprache mit seinem Verteidiger:
Ich verzichte auf die Einlegung von Rechtsmitteln und nehme das Urteil an.
Vorgelesen und genehmigt.

Weiter Erklärungen wurden nicht abgegeben.

Das Protokoll wurde am 04.09.2010 fertig gestellt.

Auszug aus den schriftlichen Gründen des Urteils des Landgerichts Mainz – 5. große Strafkammer – vom 01.09.2010 betreffend die Strafsache 3743 Js 15051/09 – StA Mainz:

I.

(...)

II.

(...) Der Angeklagte Ahrens hatte drückende Schulden und trug sich mit dem Gedanken, kurz nach Ladenabschluss einen abseits gelegenen Einkaufsmarkt zu überfallen. Es gelang ihm, seinen Bekannten, den Angeklagten Erler, der von großer und kräftiger Statur ist, für diesen Plan zu gewinnen. Beide Angeklagten gingen davon aus, dass das Auftreten des Angeklagten Erler, der mit einer mit Schreckschussmunition geladenen Schreckschusspistole bewaffnet sei und mit dieser drohen sollte, eine so große Wirkung erzielen würde, dass die Tageseinnahmen sofort ausgehändigt würden.

Im Juli 2009 kundschaftete der Angeklagte Ahrens verschiedene Einkaufsmärkte in Mainz und Umgebung aus und fand schließlich mit dem „Oberbillig“ – Einkaufsmarkt im Gemarkungsweg 10 in Nieder-Olm das für sein Vorhaben am besten geeignete Projekt. Dieser Supermarkt schloss abends um 20:00 Uhr. Der Angeklagte Ahrens hatte herausgefunden, dass die Tageseinnahmen immer von dem Marktführer, dem Zeugen Flöter, in einem Tresor im Marktleiterbüro eingeschlossen wurden. Weiter hatte der Angeklagte Ahrens an mehreren aufeinander folgenden Tagen beobachtet, dass immer zuletzt gegen 20:30 Uhr der Zeuge Flöter zusammen mit der im Rollstuhl sitzenden Angestellten Kathrin Linde den Markt durch die hintere Eingangstür verließ. Der Zeuge Flöter und die Zeugin Linde verabschiedeten sich sodann von dieser hinteren Eingangstür und während der Zeuge Flöter noch die Tür verschloss und die Alarmanlage einschaltete, begab sich die Zeugin Linde in ihrem Rollstuhl bereits zu ihrem Fahrzeug, das sie immer auf dem Behindertenparkplatz auf der anderen Seite des Marktes direkt neben der vorderen Eingangstür abgestellt hatte.

Aufgrund dieser Beobachtungen des Angeklagten Ahrens verabredeten die beiden Angeklagten folgenden Tatplan:

Beide wollten am 01.08.2009 nach 20:00 Uhr im Bereich der hinteren Eingangstür bei einem Glascontainer versteckt und mit Motorradunterziehmasken ver mummt auf die Zeugen Flöter und Linde warten. Sobald die Zeugin Linde sich auf die andere Seite des Marktes geben hatte, sollte der Angeklagte Erler den Zeugen Flöter mit der mit Platzpatronen geladenen Schreckschusspistole aus einer Entfernung von zwei bis drei Metern bedrohen und ihn so zwingen, die hintere Eingangstür wieder zu öffnen, den Tresor im Marktleiterbüro aufzuschließen und das darin befindliche Geld an den Angeklagten Erler zu übergeben.

Da es beide Angeklagten für möglich hielten, dass die Zeugin Linde von dem Geschehen am hinteren Eingang noch etwas mitbekommen und möglicherweise Hilfe holen könnte, wollte der Angeklagte Ahrens ihr währenddessen folgen und ihr Zündschlüssel und Rollstuhl wegnehmen, sobald sie in ihrem Auto Platz genommen hatte.

Die beiden Angeklagten wollten sodann mit dem PKW des Angeklagten Ahrens, den sie zuvor versteckt in einem an den Gemarkungsweg grenzenden Feldweg parken wollten, flüchten. Ahrens sollte den Wagen fahren, die Beute geteilt werden.

Am Abend des 01.08.2009 fuhren beide Angeklagten gegen 20:00 Uhr mit dem PKW des Angeklagten Ahrens zum Tatort. Dem Angeklagten Ahrens waren jedoch inzwischen Bedenken gekommen. Ihm war sein älterer Bruder Manfred Ahrens eingefallen, der selbst einmal eine Haftstrafe verbüßt und ihn immer davor gewarnt hatte „ebenso zu enden“. Der Angeklagte Ahrens parkte den Wagen im an dem Gemarkungsweg angrenzenden Feldweg und sagte dann zu dem Angeklagten Erler, dass er das Ganze lieber sein lassen wolle. Er bat Erler, die Tat nicht auszuführen, auch nicht allein. Erler ging zum Schein darauf ein, da er sich sagte, dass ein solcher „Zauderer“ wie der Angeklagte Ahrens doch keine große Hilfe sein. Zu Ahrens sagte Erler dagegen, er sei damit einverstanden, die Tat nicht auszuführen, wollte aber sehen, ob es rein theoretisch hätte klappen können, und zu diesem Zweck ein wenig spazieren gehen und schauen wollte, ob die Zeugin Flöter und Linde tatsächlich gegen 20:30 Uhr im Hintereingang des Marktes erscheinen würden. Ahrens brauchte nicht zu warten, er würde nach seinen Beobachtungen allein nach Nieder-Olm zurück spazieren. Tatsächlich wollte Erler die Tat allein durchführen. Ahrens dagegen war erleichtert, dass Erler damit einverstanden war, von der Tat Abstand zu nehmen. Er ließ Erler aussteigen und fuhr nach Hause.

Um 20:25 Uhr verließen der Zeuge Flöter und die Zeugin Linden den „Oberbillig“ – Einkaufsmarkt durch die hintere Eingangstür. Nachdem sich die Zeugin Linde von ihrem Begleiter verabschiedete und sich um die Ecke des Gebäudes begeben hatte, zog der Angeklagte Erler seine Motorradunterziehhaube an, trat auf den Zeugen Flöter, der noch mit dem Abschließen der Tür beschäftigt war, zu, und forderte den Zeugen unter Vorhalt der

mit Platzpatronen geladenen Schreckschusspistole aus etwa zwei mit drei Metern Entfernung auf, die Tür wieder zu öffnen und die Tageseinnahmen des Einkaufsmarktes herauszugeben. Aus Angst vor dem körperlich überlegenen Angeklagten und weil der Zeuge die Waffe für eine mit scharfer Munition geladene Schusswaffe hielt, öffnete er sofort wieder die Tür und führte den Angeklagten Erler zu dem Marktleiterbüro. Dort öffnete der Zeuge Flöter durch Eingabe einer Zahlenkombination den Tresor und übergab dem Angeklagten Erlenburg die Tageseinnahmen in Höhe von 6.000,00 Euro.

Der Angeklagte Erler ließ sich sodann noch den Fahrzeugschlüssel des Zeugen Flöter aushändigen. Er erklärte dem Zeugen, dass er den Wagen lediglich als Fluchtfahrzeug benötigte und er diesen bald wieder zurück erhalte.

Nach der Tat fuhr der Angeklagte Erler sodann mit dem Fahrzeug des Zeugen Flöter zu dem Angeklagten Ahrens nach Hause. Er teilte diesem mit, dass er die Tat doch ausgeführt habe und dass alles reibungslos verlaufen sei. Da Ahrens mit dem Auskundschaften des hervorragend geeigneten Tatortes letztlich doch auch seinen Beitrag geleistet habe, wolle er ihm seinen Teil der Beute geben. Ahrens, der schließlich dringend Geld benötigte, war einverstanden und erhielt von Erler 3.000,00 Euro. Sodann fuhr Erler zur Autobahnraststätte „Heidenfahrt“ bei Mainz, wo er den Wagen des Zeugen Flöter in der zutreffenden Annahme abstellte, dass dieser dort bald gefunden und dem Eigentümer zurückgegeben werden würde (...)

III.

(...) Diese Feststellungen beruhen auf den uneidlichen Aussagen der Zeugen Michael Lux, Kathrin Linde, Dieter Flöter, KHK Peter Förster, KK Bernd Wächter, Dr. Christian Kraft sowie auf den in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden (...)

(...) Der Angeklagte Ahrens, dessen Ehefrau zur Zeit inhaftiert ist, wohnt seit Beginn des Jahres 2009 bei seiner Schwester Susanne Spitzel und deren Ehemann Siegfried Spitzel in der Schuttstraße 5. Seine Schwester hat ihm dort ein Zimmer im Souterrain zur Verfügung gestellt.

Der Zeuge Siegfried Spitzel, der sich in der Hauptverhandlung als Schwager des Angeklagten auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen und keine Angaben gemacht hat, hatte im Ermittlungsverfahren umfassend ausgesagt. Aufgrund dieser Aussagen wurden die beiden Angeklagten festgenommen und es ergingen Haftbefehle gegen sie (...)

Die Überzeugung des Gerichts von der Täterschaft der Angeklagten beruht auch auf der geständigen Einlassung des Angeklagten Ahrens in seinem Brief vom 24.02.2010 an den Haftrichter des Amtsgerichts Mainz, Herrn Dr. Justen.

Dieser Brief (Bl. 196 d.A.), der in der Hauptverhandlung verlesen wurden, hatten folgenden Inhalt:

„Am Donnerstag, dem 20.02.2010, wurde ich dem Haftrichter vorgeführt. Dort habe ich meinen Haftbefehl – der zum Glück außer Vollzug gesetzt wurde – bekommen und abgestritten, was darauf steht. Ich bitte Sie vielmals um Entschuldigung, dass ich eine Falschaussage gemacht habe. Die Geschichte stimmt so, wie sie mein Schwager Siegfried Spitzel ausgesagt hat. Ich bereue die Tat zu 100 Prozent, weil es falsch war, was ich getan habe.“

Der Haftbefehl vom 20.02.2010 gegen den Angeklagten Ahrens, der in der Hauptverhandlung ebenfalls verlesen wurde, enthält aber den tatsächlichen Geschehensablauf so, wie in den Feststellungen des Urteils dargestellt: (...)

Ausweislich des Haftbefehls beruhte der Tatvorwurf bei Erlass des Haftbefehls allein auf der Aussage des Zeugen Siegfried Spitzel in seiner polizeilichen Vernehmung vom 20.02.2010. Der Zeuge Spitzel war am Tag zufällig einer der letzten Kunden im Einkaufsmarkt „Oberbillig“ und hat die beiden Angeklagten in ihrem in dem Feldweg geparkten Fahrzeug sitzen gesehen. Dies war dem Zeugen bereits merkwürdig vorgekommen, er wusste um die Geldprobleme seines Schwagers. Später war der Angeklagte Erler in freudig, erregter Stimmung in die Schuttstraße 5 gekommen, um den Angeklagten Ahrens zu besuchen. Dem Zeugen Siegfried Spitzel, der ihm die Tür öffnete, sagte Erler, er wolle Ahrens etwas geben, was dieser gut brauchen könne. Der Zeuge Siegfried Spitzel war neugierig geworden und hatte an der Tür des Angeklagten Ahrens gelauscht und so erfahren, was vorgefallen war (...). Der Zeuge Siegfried Spitzel behielt dieses Wissen zunächst für sich. Erst am 20.02.2010, nach einem heftigen Streit mit dem Angeklagten Ahrens, begab sich der Zeuge Siegfried Spitzel zur Polizei und machte eine Aussage.(...)

Das Schreiben des Angeklagten Ahrens vom 24.02.2010, zu dessen Auslegung der Inhalt des Haftbefehls, auf den das Schreiben Bezug nimmt, herangezogen werden kann, ist somit ein gewichtiges Beweismittel für die Täterschaft der Angeklagten.(...)

(...) Die getroffenen Feststellungen ergeben sich zudem aus der Vernehmung des Zeugen Dr. Kraft. Dieser hat den Angeklagten im Ermittlungsverfahren am 06.03.2010 richterlich vernommen. In dieser Vernehmung hat der Angeklagte Erler ein umfassendes Geständnis abgelegt. (...)

Der Zeuge Michael Lux, ein Nachbar des Angeklagten Ahrens, hat beobachtet, wie der Angeklagte Erler am 01.08.2009 gegen 21:30 Uhr am Haus Schuttstraße 5 geklingelt hat und wie ihm von dem Zeugen Siegfried Spitzel geöffnet wurde. Der Zeuge Lux feierte an diesem Abend seinen Geburtstag mit einer Grillparty im Garten (...)

IV.

(...) Die Angeklagten haben sich somit wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung gemäß §§ 255, 250 Abs. 1 Nr. 1a, 25 II StGB strafbar gemacht (...)

V.

(...) Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

(...)

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1, 466 StPO.

Bearbeitungshinweise:

Mit am 05.09.2010 bei dem Landgericht Mainz eingegangenen Schriftsatz legte Rechtsanwalt Ratlos für den Angeklagten Ahrens gegen das Urteil vom 01.09.2010 ordnungsgemäß Revision ein. In diesem Schriftsatz bat er zugleich um Mitteilung, ob die Staatsanwaltschaft Mainz hinsichtlich des Angeklagten Ahrens Revision eingelegt habe und wies darauf hin, dass er sein Rechtsmittel möglicherweise wieder zurücknehmen werden, wenn die Staatsanwaltschaft das Urteil hinsichtlich des Angeklagten Ahrens nicht angreife.

Am 11.09.2010 teilte das Gericht Rechtsanwalt Ratlos mit, dass die Staatsanwaltschaft Mainz kein Rechtsmittel eingelegt hat.

Daraufhin nahm Rechtsanwalt Ratlos mit am 15.09.2010 bei dem Landgericht Mainz eingegangenen Schriftsatz seine für den Angeklagten Ahrens eingelegte Revision zurück.

Mit am 18.09.2010 bei dem Landgericht Mainz eingegangenen Schriftsatz widerrief Rechtsanwalt Ratlos dann seine Revisionsrücknahme. Er begründete dies damit, dass die Revision mit Vertrauen darauf zurückgenommen worden war, dass ein Bewährungswiderruf zum Nachteil seines Mandanten Ahrens in dem Verfahren 3531 Js 1671/00 – StA Mainz nicht mehr möglich sei. Aus dem (beigefügten) Schreiben der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mainz, das sein Mandant am 18.09.2010 erhalten habe, ergebe sich jedoch das Gegenteil. Daher solle das Revisionsverfahren weiter betrieben werden.

Das Urteil des Landgerichts Mainz vom 01.09.2010 wurde den Verteidigern Rechtsanwalt Windfang und Rechtsanwalt Dr. Braun sowie der Staatsanwaltschaft Mainz jeweils ordnungsgemäß am 24.09.2010 zugestellt.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Das Gutachten der Rechtsreferendarin Feyerabend ist zu fertigen. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen.
2. Beurteilungszeitpunkt ist der 01.10.2010.
3. Es ist davon auszugehen, dass die Angaben in dem Vermerk des RA Dr. Braun vom 19.09.2010 zutreffend sind, insbesondere haben die in diesem Vermerk erwähnten Schriftstücke den angegebenen Inhalt.
4. Die nicht abgedruckten Aktenbestandteile sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
5. Die Formalien (Ladungen, Zustellung, Vollmacht, Unterschriften ...etc.) sind in Ordnung.
6. Die Tatorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Mainz.
7. Straftatbestände des 18. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB, Ordnungswidrigkeiten, sowie Straf- und Bußgeldvorschriften nach dem WaffG sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass das Vorliegen eines minder schweren Falls gemäß § 250 Abs. 3 StGB rechtsfehlerfrei ausgeschlossen wurde.

Kalenderauszug 2010

	September					Oktober				
Mo		6	13	20	27		4	11	18	25
Di		7	14	21	28		5	12	19	26
Mi	1	8	15	22	29		6	13	20	27
Do	2	9	16	23	30		7	14	21	28
Fr	3	10	17	24		1	8	15	22	29
Sa	4	11	18	25		2	9	16	23	30
So	5	12	19	26		3	10	17	24	31